

**Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel, deren Ausschüsse und der
Ortsbeiräte sowie für Ortsbürgermeister/-innen und ehrenamtlich Beauftragte
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

vom 17.06.1997 (ABl. Nr. 7 vom 18.06.1997), geändert durch Satzung vom 07.05.1998
(ABl. Nr. 6 vom 20.05.1998), Satzung vom 22.12.2003 (ABl. Nr. 22.vom 22.12.2003)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 30, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 21. Juni 1995 (GVBl. II S. 414) am 28.05.1997 diese KomAES:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie für Ortsbürgermeister/-innen und ehrenamtlich Beauftragte.

**§ 2
Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 350,00 DM. Zusätzlich steht ihnen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 DM zu.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.400,00 DM.

**§ 3
Ausschüsse**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 DM. § 4 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem/Der Vorsitzenden des Hauptausschusses wird, soweit er/sie nicht Oberbürgermeister/-in, Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung oder Vorsitzende(r) einer Fraktion ist, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,00 DM gewährt.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse steht, soweit sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 oder 4 dieser Satzung erhalten, ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede geleitete Sitzung in Höhe von 25,00 DM zu.

**§ 4
Fraktionsvorsitzende**

Den Vorsitzenden der Fraktionen wird, soweit sie nicht Oberbürgermeister/-in, Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung oder Vorsitzende/r des Hauptausschusses sind, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 DM gewährt.

**§ 5
Stellvertreter**

Stellvertretern des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Vorsitzenden der Fraktionen stehen 50 vom Hundert der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen zu, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

**§ 6
Sachkundige Einwohner**

Sachkundigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 DM gewährt.

**§ 7
Ortsbürgermeister/-innen**

- (1) Die Ortsbürgermeister/-innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 DM.

- (2) Bei Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse, wird ihnen zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 DM gewährt, sofern ihnen nicht Sitzungsgeld gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 oder 6 dieser Satzung zusteht.

§ 8 Ortsbeiräte

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister/-innen sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl
- | | | |
|------|----------------|---------|
| bis | 5000 | 25 Euro |
| von | 5001 bis 10000 | 30 Euro |
| über | 10000 | 40 Euro |
- (2) Die Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

§ 9 Ehrenamtlich Beauftragte

Ehrenamtlich Beauftragte, die nicht Bedienstete der Stadt Brandenburg an der Havel sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 DM.

§ 10 Verdienstaufschlag

- (1) Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Er wird bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Wird ein Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen, kann er auf Antrag nur in Höhe von maximal 20,00 DM erstattet werden.
- (2) Verheirateten oder alleinerziehenden Elternteilen wird Verdienstaufschlag nach Abs. 1 dieser Vorschrift nur gewährt, sofern sie keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen, insbesondere des Fünften und Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches, der gesetzlichen Unfallversicherung, dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, erhalten und unterhaltsverpflichtet sind.
- (3) Selbständige haben ihren Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Er wird in Höhe von maximal 20,00 DM je Stunde erstattet.
- (4) Der Verdienstaufschlag ist auf arbeitstäglich acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

§ 11 Reisekostenvergütung

Reisekostenvergütung für Dienstreisen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen wird nach § 14 Abs. 1 KomAEV gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 12 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich, die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so erfolgt die Einstellung der Aufwandsentschädigungszahlung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 13 aufgehoben

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.1997 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Februar 1995, Beschlussnummer 019/95, außer Kraft.